



---

## **Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**

23. Sitzung (öffentlich)

25. September 2002

Düsseldorf – Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.35 Uhr

Vorsitz: Dr. Helmut Linssen (CDU)

Stenograf: Uwe Scheidel

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:** Seite

- 1 Aktuelle Viertelstunde:  
Blockiert die Landesregierung die Errichtung eines Gas- und  
Dampfkraftwerkes am Chemiepark Hürth-Knapsack?**  
  - Berichtsanforderung der CDU-Fraktion 1

Dem Bericht der Landesregierung schließt sich eine Aussprache an.
  
- 2 Genehmigungspflicht von Mobilfunkantennen** 6  

Dem Bericht der Landesregierung schließt sich eine Aussprache an.

**3 Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes  
(Mittelstandsgesetz)**

12

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/2707

Der Ausschuss erörtert das Thema unter besonderer Berücksichtigung einer zum Gesetzentwurf durchzuführenden Anhörung.

**4 Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land  
Nordrhein-Westfalen**

13

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/2965

Der Ausschuss verständigt sich auf ein Prozedere für die geplante Anhörung.

**5 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-  
Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz  
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in  
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO)**

15

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/2800

Vereinbarungsgemäß nimmt der Ausschuss die Einführung in den Landeshaushalt in den ihn berührenden Teilen schriftlich entgegen. - Die Fragerunde ist für den 30. Oktober vorgesehen, die Schlussberatung und Abstimmung für den 27. November.

**6 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes**

15

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/2505  
Vorlage 13/1605

Der Antrag der CDU-Fraktion wird mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum der CDU-Fraktion bei Enthaltung durch die FDP-Fraktion abgelehnt.

**7 Verpackungsverordnung: Zwangspfand ist überholt: Rot-Grün muss Irrweg beenden**

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/2604

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/2680

16

Der Antrag der Fraktion der CDU wird bis zur Vorlage eines Gerichtsurteils geschoben.

**8 Inakzeptabler Subventionshandel zulasten des Speditionsgewerbes**

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/2657

17

Der Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 13/2657, wird mit Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen das Votum der FDP bei Enthaltung durch die CDU-Fraktion abgelehnt.

**9 Klimaschutz und Ressourcenschonung JA; die europäische Klimaschutzpolitik darf den Wirtschaftsstandort NRW nicht gefährden**

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/2658

21

Der Ausschuss verständigt sich darauf, den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

**10 Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/2966

21

Der Ausschuss verständigt sich darauf, sich an der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung nur nachrichtlich zu beteiligen. - Die Obleute sollen gegebenenfalls Anregungen zum Kreis der Anzuhörenden und dem Fragenkatalog weitergeben.

**11 Zukunft der "Life-Science-Agency" in Nordrhein-Westfalen 22**

Dem Bericht der Landesregierung schließt sich eine Aussprache an.

**12 Wird der "Planet of Visions" noch realisiert? 28**

Dem Bericht des CdS schließt sich eine Aussprache an.

**13 Verschiedenes**

Siehe Seite 33 des Diskussionsteils

\*\*\*\*\*

**Christian Weisbrich (CDU)** stellt die Möglichkeit in den Raum, dass es seitens der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände durchaus abweichende Stellungnahmen geben könne. - Der **Ausschuss** verständigt sich sodann auf Anregung des **Ausschussvorsitzenden** auf das vom Abgeordneten Eumann vorgeschlagene Verfahren.

**5 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003) und Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/2800

**Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen** teilt mit, wie üblich bei den Haushaltsberatungen hätten die Fraktionen im Vorfeld auch der heutigen Sitzung vereinbart, die Einführungsreden der für den hiesigen Ausschuss zuständigen Ressorts zum Haushalt in schriftlicher Form entgegenzunehmen. - Die weiteren Beratungen seien für die Sitzungen am 30. Oktober (Fragerunde) und am 27. November (Abstimmung) vorgesehen. - Aus dem **Ausschuss** ergeben sich keine Wortmeldungen.

**6 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/2505  
Vorlage 13/1605

**Ausschussvorsitzender Dr. Helmut Linssen** führt aus, der Landtag habe den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion in seiner Sitzung am 24. April an den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Kommunalpolitik und an den hiesigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der hiesige Ausschuss habe den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. Juni 2002 erstmalig beraten und sich darauf verständigt, ihn wieder auf die Tagesordnung zu setzen, sobald die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vorliege. Dies sei nun unter Vorlagennummer 13/1605 der Fall. Der federführende Ausschuss habe über das Ausschusssekretariat mitteilen lassen, dass die Beratung über den Gesetzentwurf in Kürze abgeschlossen werden solle.

Im Nachgang zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, so **Reiner Priggen (GRÜNE)**, könnte der Antrag abgelehnt werden. Damit wäre das Verfahren für den hiesigen Ausschuss erledigt. Die plenaren Auseinandersetzungen seien überdies ausführlich gewesen.



MWMEV NRW

25.09.2002

TOP 1

des Wirtschaftsausschusses am 25.09.2002

**Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes  
(Mittelstandsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/2707

Anrede,

vor Ihnen liegt Entwurf für ein Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes in Nordrhein–Westfalen, kurz Mittelstandsgesetz.

Dass wir ein solches Gesetz brauchen, darüber besteht, glaube ich, auch quer durch alle Parteien ein breiter Konsens. Der Landtag hat sich in der Vergangenheit mehrfach fraktionsübergreifend für ein Mittelstandsgesetz ausgesprochen.

Ein solches Gesetz für sinnvoll und notwendig zu erachten, bedeutet übrigens nicht, dass das Land Nordrhein–Westfalen nicht auch bereits in der Vergangenheit vielfältige Maßnahmen und Programme zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes initiiert, entwickelt und umgesetzt hat. Als Beispiele möchte ich hier nur das Förderprogramm Impulse für die Wirtschaft, die Technologie– und Außenwirtschaftsförderung sowie die Gründungs–Offensive *Go!* und die Mittelstands–Offensive *move* nennen.

Mit dem Mittelstandsgesetz wollen wir nun aber einen Schritt weiter gehen und ein deutliches Signal setzen:

Die bereits in Artikel 28 der Landesverfassung NRW verankerte besondere Bedeutung des Mittelstands soll bekräftigt und konkretisiert werden.

Zum anderen soll das Bewusstsein und die Wahrnehmung von NRW als einem Mittelstandsland wirksam gefördert werden, da die wachsende Bedeutung des Mittelstands in der Öffentlichkeit immer noch nicht ausreichend wahrgenommen wird.



Gerade diese psychologische Wirkung, die das Gesetz erzielen soll, ist in einer Zeit, wo die Politik der Wirtschaft Mut machen sollte, wichtig und nicht zu unterschätzen.

Naturgemäß können Gesetze immer nur ein Rahmen sein, eine politische Linie deutlich machen. Sie können jedoch nicht – und sollen es auch gar nicht – Einzelmaßnahmen erschöpfend beschreiben. Das gilt gerade auch für das Mittelstandsgesetz, Der Wert dieses Gesetzes besteht vielmehr darin, dass damit die öffentlichen Hände, also zum einen die Landesregierung selbst, aber auch die Kommunen, Gemeindeverbände und andere öffentliche Stellen sich selbst an die Beachtung speziell der Belange der mittelständischen Wirtschaft binden, dem besonderen Stellenwert des Mittelstandes Rechnung tragen und diesbezüglich Prioritäten setzen.

In den Gesetzentwurf sind bereits Anregungen der Verbände eingeflossen. Lassen Sie mich deshalb kurz auf das Anhörungsverfahren und die danach vorgenommene Überarbeitung des Gesetzentwurfs zu sprechen kommen.

Im Rahmen der Verbände-Anhörung (46 Verbände waren beteiligt) sind insgesamt 29 schriftliche und/oder mündliche Stellungnahmen zu unserem Entwurf eines Mittelstandsgesetzes abgegeben worden.

Die Anhörung verlief sehr konstruktiv. Es gab viele interessante Anregungen, die wir sehr sorgfältig darauf hin geprüft haben, ob und inwieweit sie in unseren Gesetzentwurf eingearbeitet werden können.

Insgesamt hat die Anhörung übrigens bestätigt, dass wir mit unserem Gesetzentwurf auf dem richtigen Weg sind: Die

überwiegende Mehrheit der Verbände begrüßt das geplante Gesetz und sichert hinsichtlich seiner Umsetzung Unterstützung und Mitwirkungsbereitschaft zu.

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung waren:

Die qualitative Definition des Mittelstands (§ 3) als eigentümer- oder familiengeführter Betrieb wurde sehr positiv aufgenommen und als Fortschritt angesehen.

Bei der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung (§ 5) äußerten viele Verbände den Wunsch nach Präzisierung und Ausweitung. Dies haben wir berücksichtigt:

durch die explizite Aufnahme von Gesetzesnovellierungen

durch die Festlegung, dass die Ergebnisse der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung zu dokumentieren sind

durch die Erweiterung der Befugnisse des Mittelstandsbeirats (§ 8), der nunmehr auch bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Antrag auf ihre Mittelstandsverträglichkeit überprüfen und Anregungen zu Veränderungen geben kann.

Neu aufgenommen ist auch der § 6, Absatz 2. Danach wird die Landesregierung zukünftig beim Erlass und der Novellierung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften prüfen, ob Antragsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden können, und ob Genehmigungen nach Überschreitung einer bestimmten Bearbeitungsfrist als erteilt gelten können.

Schließlich ist auch die Rolle des Mittelstandsbeauftragten (§ 9) auf Anregung einer Reihe von Verbänden präzisiert worden. Er wird als unabhängiger Ombudsmann fungieren. Zudem soll er

dem Landtag jährlich über seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen berichten.

Insgesamt geht damit das Mittelstandsgesetz in NRW neue Wege, die deutlich über die Mittelstandsgesetze anderer Länder hinausgehen.

Es schafft gute Voraussetzungen, dass zukünftig mittelständische Unternehmen von unverhältnismäßigen administrativen Belastungen verschont werden bzw. bietet die Chance zu Entlastungen in diesem Bereich.

Für mich sind diese Regelungen das Herzstück des Mittelstandsgesetzes. Natürlich wird es letztendlich – wie bei den meisten Gesetzen – auf die Praxis ankommen, auf den "Geist", mit dem z.B. die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung angewandt wird.

Der Auftrag des Gesetzes ist klar: Zukünftig muss bei allen mittelstandsrelevanten Entscheidungen die besondere Rolle der KMU für unsere Wirtschaft, für die Arbeits- und Ausbildungsplätze berücksichtigt werden.

Natürlich bleibt es dabei die Aufgabe der Politik, bei jeder Entscheidung eine Interessenabwägung mit den Belangen anderer gesellschaftlicher Gruppen vorzunehmen.

In der Diskussion um das Mittelstandsgesetz ist von verschiedenen Seiten immer wieder kritisch darauf hingewiesen worden, dass insbesondere die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung zu einem höheren Verwaltungsaufwand in den Kommunen und Landesbehörden führen kann.

Natürlich – das will ich ausdrücklich betonen – werden wir den erforderlichen Prüfaufwand so schlank und einfach wie möglich halten.

Davon unabhängig möchte ich aber doch noch einmal nachdrücklich und mit aller Deutlichkeit klarstellen: mit dem Mittelstandsgesetz wollen wir etwas für den Mittelstand tun, d.h. bei den KMU soll der Verwaltungsaufwand gesenkt werden, und nicht – jedenfalls nicht primär – bei den Kommunen und Behörden! Anders formuliert: wenn etwas mehr Prüfaufwand bei den Behörden zu einfacheren und schnelleren Verfahren führt, dann ist das „gut und erwünscht“ im Sinne des Mittelstandsgesetzes, weil davon die KMU profitieren.

Noch eine Anmerkung zu dem immer wieder strittig diskutierten § 7, dem Vorrang der privaten Leistungserstellung. Aus der Verbände-Anhörung ist deutlich geworden, dass niemand an dem gefundenen Kompromiss des § 107 GO NRW rütteln will. Wir haben dies nochmals explizit in die Gesetzesbegründung aufgenommen, obwohl nach unserer Auffassung hierzu der Gesetzestext eindeutig ist.

Lassen Sie mich zum Schluss kommen: Mit dem vorliegenden Mittelstandsgesetz wird die Hervorhebung des Mittelstandes als besondere landes- und wirtschaftspolitische Zielgruppe bekräftigt und konkretisiert. Wir müssen in der Wirtschaftspolitik hier klare Prioritäten setzen. Dabei stellt das Gesetz das vertretbare Maß an Mittelstandsbegünstigung dar, ohne die Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung oder des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebots der öffentlichen Hände zu verletzen.

Nun gilt es, die Verpflichtungen des vorliegenden Gesetzentwurfs in die Tat umzusetzen.



**Gegenüberstellung der wesentlichen Regelungen des  
Gesetzentwurfs zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes NW  
mit den Mittelstandsgesetzen der anderen Bundesländer**

## a) Mittelstandsdefinition/Zielgruppe in den Mittelstandsgesetzen der Länder

NRW: § 3 im Gesetzentwurf

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Konzern unabhängige kleine und mittlere Unternehmen, vor allem solche, die eigentümer- oder inhabergeführt sind, die Freien Berufe und Existenzgründerinnen und –gründer. Das europäische Beihilferecht bleibt unberührt.

Bayern	keine quantitative Definition: Allgemein von KMU und Freien Berufen gesprochen
Baden-Württemberg	in Anlehnung an die EU-Definition, allerdings ohne strikte Beschränkung auf diese richtet sich das Gesetz (§ 4 (1)) " <u>vorrangig</u> an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder mit einer Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro, die sich nicht zu 25 vom Hundert oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehreren Unternehmen befinden, die diese Größenklasse übersteigen."
Brandenburg	keine quantitative Definition
Hamburg	keine quantitative Definition
Hessen	keine quantitative Definition
Mecklenburg-Vorpommern	keine quantitative Definition
Niedersachsen	Eu-Definition ohne "Konzernklausel" und mit explizitem Hinweis auf Ausnahmemöglichkeiten
Rheinland-Pfalz	keine quantitative Definition; allgemein wird in § 1 von "kleinen und mittleren Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, des Dienstleistungsgewerbes, des sonstigen Gewerbes und der in der Wirtschaft tätigen Freien Berufe(mittelständische Wirtschaft)" gesprochen.
Saarland	keine quantitative Definition
Sachsen-Anhalt	keine quantitative Definition
Schleswig-Holstein	keine quantitative Definition
Thüringen	keine quantitative Definition



## b) Mittelstandsverträglichkeitsprüfung in den Mittelstandsgesetzen der Länder

NRW: § 5 im Gesetzentwurf

Vor dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften ist zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind, und ob diese Auswirkungen zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen. Die Prüfungsergebnisse sind in Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorschriften zu dokumentieren. Bei mittelstandsrelevanten Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft angemessen zu prüfen.

Bayern	keine vergleichbare Regelung
Baden-Württemberg	keine vergleichbare Regelung
Brandenburg	keine vergleichbare Regelung
Hamburg	keine vergleichbare Regelung
Hessen	keine vergleichbare Regelung
Mecklenburg-Vorpommern	keine vergleichbare Regelung
Niedersachsen	keine vergleichbare Regelung
Rheinland-Pfalz	keine vergleichbare Regelung
Saarland	keine vergleichbare Regelung
Sachsen-Anhalt	vergleichbare Regelung in § 10 (Mittelstandsklausel): "Vor dem Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft gesondert zu überprüfen. Satz 1 gilt auch für kommunale Gebietskörperschaften. Das Prüfungsergebnis ist in die Begründung zum Entwurf der jeweiligen Vorschriften aufzunehmen."
Schleswig-Holstein	keine vergleichbare Regelung
Thüringen	keine vergleichbare Regelung

### c) Regelung zur Behördenzusammenarbeit in den Mittelstandsgesetzen der Länder

*NRW:* § 6 im Gesetzentwurf

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist mit dem Ziel von transparenten und zügigen Verwaltungsvorgängen und einer stärkeren Serviceorientierung für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft weiter zu verbessern. Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der EU. Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren ist insbesondere auf eine effiziente und transparente Verfahrenssteuerung und auf eine zielorientierte Kommunikation zwischen den Beteiligten, wie sie unter anderem im Sternverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen praktiziert wird, zu achten.

(2) Die Landesregierung wird bei dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes prüfen, ob zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren Antragsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden können, und ob im Einzelfall Genehmigungen als erteilt gelten können, wenn eine bestimmte Bearbeitungsfrist überschritten ist.

Bayern	keine vergleichbare Regelung
Baden- Württemberg	keine vergleichbare Regelung
Brandenburg	keine vergleichbare Regelung
Hamburg	keine vergleichbare Regelung
Hessen	keine vergleichbare Regelung
Mecklenburg- Vorpommern	keine vergleichbare Regelung
Niedersachsen	keine vergleichbare Regelung
Rheinland-Pfalz	keine vergleichbare Regelung
Saarland	keine vergleichbare Regelung
Sachsen-Anhalt	keine vergleichbare Regelung
Schleswig- Holstein	keine vergleichbare Regelung
Thüringen	keine vergleichbare Regelung

## d) Regelung zum Vorrang der privaten Leistungserstellung in den Mittelstandsgesetzen der Länder

NRW: § 7 im Gesetzentwurf

Grundsätzlich und vorbehaltlich kommunalrechtlicher Regelungen soll die öffentliche Hand wirtschaftliche Leistungen nur dann erbringen, wenn der mit der Leistungserbringung verfolgte öffentliche Zweck von privaten Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Soweit gesetzliche Vorschriften eine Subsidiarität der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Unternehmen vorsehen, wird das Land auf deren konsequente Einhaltung achten.

Bayern	keine vergleichbare Regelung
Baden-Württemberg	<u>strengere</u> Regelung in § 3: "Die öffentliche Hand soll, vorbehaltlich spezifischer für ihre wirtschaftliche Betätigung, wirtschaftliche Leistungen nur dann erbringen, wenn sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können."
Brandenburg	keine vergleichbare Regelung
Hamburg	keine vergleichbare Regelung
Hessen	keine vergleichbare Regelung
Mecklenburg-Vorpommern	keine vergleichbare Regelung
Niedersachsen	keine vergleichbare Regelung
Rheinland-Pfalz	in § 3 wird gefordert, dass "das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirtschaftliche Leistungen, die von privaten Unternehmen auf Dauer zweckmäßig, ordnungsgemäß und kostengünstig erbracht werden können, soweit wie möglich an solche vergeben."
Saarland	keine vergleichbare Regelung
Sachsen-Anhalt	keine vergleichbare Regelung
Schleswig-Holstein	keine vergleichbare Regelung
Thüringen	keine vergleichbare Regelung

## f) Mittelstandsbeauftragter und Koordinierungsstellen in den Mittelstandsgesetzen der Länder

NRW: § 9 im Gesetzentwurf

(1) Die Ministerin / der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr bestellt nach Anhörung des Mittelstandsbeirats eine Mittelstandsbeauftragte / einen Mittelstandsbeauftragten. Sie / er steht der mittelständischen Wirtschaft als Ansprechpartner und Ombudsmann zur Verfügung und berät die Ressorts der Landesregierung in allen mittelstandsrelevanten Fragen, insbesondere in mittelstandsrelevanten Verfahren zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie in Bundesratsverfahren. Die / der Mittelstandsbeauftragte berichtet dem Landtag jährlich über ihre/seine Tätigkeit.

(2) In der Staatskanzlei und den betroffenen Ressorts der Landesregierung sowie in den Bezirksregierungen werden Koordinierungsstellen für den Mittelstand eingerichtet. Sie beraten und unterstützen die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Sie achten darauf, dass bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.

Bayern	keine vergleichbare Regelung
Baden- Württemberg	keine vergleichbare Regelung
Brandenburg	keine vergleichbare Regelung
Hamburg	keine vergleichbare Regelung
Hessen	keine vergleichbare Regelung
Mecklenburg- Vorpommern	keine vergleichbare Regelung
Niedersachsen	keine vergleichbare Regelung
Rheinland-Pfalz	keine vergleichbare Regelung
Saarland	keine vergleichbare Regelung
Sachsen-Anhalt	keine vergleichbare Regelung
Schleswig- Holstein	keine vergleichbare Regelung
Thüringen	keine vergleichbare Regelung

## g) Regelung zur Finanzierung der Förderung in den Mittelstandsgesetzen der Länder

NRW: § 11 im Gesetzentwurf

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen sorgt im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die Durchführung von Fördermaßnahmen.

Bayern	stellt Finanzierung unter den Vorbehalt des Landeshaushalts
Baden-Württemberg	Regelung in § 7 (1): "Zur Durchführung der Fördermaßnahmen, insbesondere in den Kernbereichen der Mittelstandsförderung, sorgt das Land für eine <u>angemessene und stetige Finanzausstattung</u> , die der Bedeutung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft ...Rechnung trägt."
Brandenburg	stellt Finanzierung unter den Vorbehalt des Landeshaushalts
Hamburg	stellt Finanzierung unter den Vorbehalt des Landeshaushalts
Hessen	stellt Finanzierung unter den Vorbehalt des Landeshaushalts
Mecklenburg-Vorpommern	stellt Finanzierung unter den Vorbehalt des Landeshaushalts
Niedersachsen	stellt Finanzierung unter den Vorbehalt des Landeshaushalts
Rheinland-Pfalz	stellt Finanzierung unter den Vorbehalt des Landeshaushalts
Saarland	stellt Finanzierung unter den Vorbehalt des Landeshaushalts
Sachsen-Anhalt	fordert in § 3 Nr. 8 eine "angemessene Verbesserung der Finanzausstattung"
Schleswig-Holstein	stellt Finanzierung unter den Vorbehalt des Landeshaushalts
Thüringen	stellt Finanzierung unter den Vorbehalt des Landeshaushalts

## **h) Regelung zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen in den Mittelstandsgesetzen der Länder**

*NRW: § 21 im Gesetzentwurf*

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind neben den Gesichtspunkten der Vergabebestimmungen die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes zu beachten. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, so in Lose nach Menge oder Art zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können.

(2) Die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Fachlose bei einem Bauvorhaben ist nur zulässig, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Vorteile bringt.

(3) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen.

(4) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist und
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

(5) Für in privater Trägerschaft erstellte öffentliche Bauvorhaben sind die Investoren zu verpflichten, bei einer Vergabe von Bauleistungen an Dritte die Absätze 3 und 4 anzuwenden.

(6) Die in § 4 genannten Vertreter öffentlicher Stellen wirken im Rahmen ihrer Gesellschafterrechte und -pflichten und ihrer Vertretungsrechte und Vertretungspflichten in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass die Grundsätze der Absätze 1 bis 5 beachtet werden.

(7) Die Regelungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die auf Grund dieser Regelungen ergangenen Rechtsbestimmungen und sonstige bundes- oder landesrechtliche Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge sowie § 126 der Gemeindeordnung NRW (Experimentierklausel) bleiben unberührt.

In den Mittelstandsgesetzen der anderen Bundesländer finden sich inhaltlich weitgehend entsprechende Regelungen zur Beteiligung an öffentlichen Aufträgen.

MWMEV NRW

25.09.2002

**Entwurf des Tariftreuegesetzes NRW  
Korrektur eines Schreibfehlers**

Durch eine Verschiebung in der Nummerierung der Paragraphen enthält der Text des Gesetzesentwurfs (LT-Drs. 13/2965) folgende redaktionellen Fehler:

§2, Abs. 1 Satz 1 muss lauten:

„Öffentliche Bauaufträge nach „ § 1...“ (statt...“nach § 2“...)

§ 2, Abs. 1 Satz 3 muss lauten:

„Gleiches gilt für die Übertragung von Verkehrsleistungen nach § 1 (statt ... „nach § 2“...)

§ 6, Abs. 1, Satz 1 muss lauten:

„Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 2 und 5 ...“(statt ...“nach §§ 3 und 6“ ...)

§ 6, Abs. 2 muss lauten:

„Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass die mindestens grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung der Verpflichtungen nach §§ 2, 3 oder 5 ...“ (statt „...nach §§ 3, 4 oder 6“...)

§ 6, Abs. 3, Satz 1 muss lauten:

„Verstößt ein Unternehmen mindestens grob fahrlässig und erheblich gegen die Verpflichtungen nach §§ 2 oder 5 ... (statt „...nach §§ 3 oder 6...“)

I C 2 – 80 – 52/2

Referatsleiter u. Entwurf: MR Müller, Tel. 2395 i.V.

TOP 2 – Wirtschaftsausschuss am 25.09.02–

Entwurf des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein–Westfalen (Tariftreuegesetz NRW – TariftG NRW)

Anrede,

- Vor Ihnen liegt der Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land NRW – kurz: Tariftreuegesetz NRW, der von der Landesregierung am 10. September in den Landtag eingebracht wurde.
- Über die Notwendigkeit eines Tariftreuegesetzes wurde letztmalig im Juni dieses Jahres im Landtag im Rahmen der Aktuellen Stunde diskutiert (Antrag der SPD–Fraktion „Tariftreuegesetz ist notwendig, denn es schafft fairen Wettbewerb“). Diese Debatte führten wir noch vor dem



Scheitern des Bundestariftreuegesetzes im Juli im Bundesrat.

- Die Landesregierung steht nach wie vor zu dem Grundsatz der Tariftreue. Nach dem bedauerlichen und unverständlichen Scheitern des bundesgesetzlichen Regelungsversuchs halten wir ein Landestariftreuegesetz für notwendig. Die Gründe für die Tarifbindung und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung haben sich nicht geändert:
- Im Baubereich kommt es durch den massiven Einsatz von Niedriglohnkräften zu starken Wettbewerbsverzerrungen.
- Tarifgebundene Arbeitsplätze, insbesondere in mittelständischen Unternehmen sind dadurch in hohem Maße gefährdet.
- Im öffentlichen Personennahverkehr ist angesichts der bevorstehenden Liberalisierung auf europäischer Ebene eine ähnliche Entwicklung zu befürchten.
- Ziel des Tariftreuegesetzes ist, das System der Tarifverträge als Grundlage des deutschen Arbeitsmarktes in Branchen zu sichern, in denen es gefährdet ist. Die

Tarifverträge sind für den Arbeitnehmer Garantie eines angemessenen Einkommens und eines ausreichenden sozialen Schutzes. Das Grundgesetz hat diese wichtige Funktion der Tarifverträge in Artikel 9 ausdrücklich anerkannt.

Das die Arbeitsbedingungen ordnende System der Tarifverträge ist in der Bauwirtschaft in erheblichem Umfang gefährdet. In der Stellungnahme des Zweckverbands Ostdeutscher Bauverbände im Zuge der Anhörung des Bundestagssausschusses für Wirtschaft und Technologie hieß es, dass in den neuen Bundesländern nur eine Minderheit der Baubetriebe tarifgebunden sei und auch von diesen nur eine Minderheit die Tarifverträge einhalte. Ich habe keinen Zweifel am Realitätsgehalt dieser Äußerung. Sie zeigt deutlich, wie weit die Erosion der tariflichen Bindungen bereits fortgeschritten ist. Hier werden wir Einhalt gebieten. Dabei sind durchaus Zweifel angebracht, ob die Flucht aus der tariflichen Bindung ökonomisch erfolgreich ist. Manches deutet eher auf das Gegenteil hin.

- Dem Tariftreuegesetz liegt die bewusste wirtschaftspolitische Entscheidung für einen Leistungswettbewerb über die Faktoren Bauqualität, Rationalisierung und Innovation zu Grunde. Die deutsche Wirtschaft – auch die Bauwirtschaft – kann nicht über niedrige Stundenlöhne konkurrieren, sie muss ihre Stärken in Qualität, Innovation und Produktivität suchen. Hierzu gehört im Übrigen auch eine qualitativ hochstehende entsprechende Ausbildung der Beschäftigten.
- Der Gesetzentwurf der Landesregierung geht von folgenden Eckpunkten aus:
  - Außer den öffentlichen Bauaufträgen wird in unserem Gesetzentwurf auch die Übertragung von ÖPNV – Leistungen auf Dritte erfasst. Damit gehen wir über die Regelungen aller anderen Landesgesetze mit Ausnahme des vor ein paar Tagen verabschiedeten niedersächsischen Vergabegesetzes hinaus.
  - Als öffentliche Auftraggeber gebunden werden das Land NRW, die Gemeinden und Gemeindeverbände

sowie ihnen nach- oder zugeordnete Einrichtungen, Vereinigungen und Unternehmen.

- Etwas abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung ist im vorliegenden Entwurf die Wahl des einschlägigen Tarifvertrags (der sog. repräsentative Tarifvertrag) in das pflichtgemäße Ermessen des Auftraggebers gestellt. Dieser hat bei seiner Abwägung jedoch insbesondere zu berücksichtigen, welcher Tarifvertrag die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst.
- Klar ist: Unseriöse Bieter dürfen keine Vorteile durch Rechtsbruch erlangen. Der Gesetzentwurf enthält deshalb Regelungen über Sanktionen in Form von Vertragsstrafen, fristlose Kündigung und Auftragsperre. Auch ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, Nachweise anzufordern und Kontrollen vorzunehmen.

Mit dem Tariftreuegesetz tragen wir zu einem faireren Wettbewerb bei, unterstützen unsere mittelständische Wirtschaft und tragen zum sozialen Schutz der Arbeitnehmer bei.

Zum Schluss noch ein redaktioneller Hinweis: in dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 13/2965 ist auf der Seite 4 ein offensichtlicher Schreibfehler enthalten:

Im Absatz 1 des Paragraphen 2 „Tariftreuepflicht“ des Gesetzentwurfs muss der zweimal zitierte § 2 natürlich richtigerweise jeweils durch „§ 1“ ersetzt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.